

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung FGL 215, NB Süd, ONTRAS Vorhaben-Nr. 1619039“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 10. Mai 2021

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant im Landkreis Elbe-Elster in der Gemarkung Schraden und im Landkreis Oberspreewald-Lausitz in der Stadt Lauchhammer Sanierungsmaßnahmen an der Ferngasleitung (FGL) 215 vorzunehmen. Die FGL 215 (DN 900, DP 63, MOP 55) verläuft von der Grenze der Tschechischen Republik zum Netzknotenpunkt (NKP) Lauchhammer. Folgende Sanierungsbereiche werden aufgrund der Ergebnisse der Auswertung der intelligenten Molchung, der Auswertung der KKS-Daten und der Ergebnisse der technischen Zustandsanalyse im Netzbereich Süd, Instandhaltungsbereich (IHB) Lauchhammer erforderlich:

- MN 12: Demontage und Neubau einer Streckenarmaturengruppe (LK Elbe-Elster)
- MN 13: Ausbau von Einzelabzweigen (LK Elbe-Elster)
- MN 0: Setzen des Rohrendverschlusses (LK Oberspreewald-Lausitz)

Als Bauzeitraum sieht die ONTRAS voraussichtlich das II. und III. Quartal 2021 vor.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG sind die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 215 nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch den Sanierungsbereich MN 13 werden das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (DE 4446-301), ein Hochwasserrisikogebiet und das Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse berührt.

In der zweiten Prüfstufe hat sich ergeben, dass bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, die Sanierungsbereiche an der FGL 215 keine Merkmale aufweisen, die

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Oberflächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die baubedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes aus. Anlagebedingt ergeben sich durch die Sanierungsmaßnahmen ebenfalls keine Auswirkungen, die die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nachteilig betreffen. Die Maßnahme befindet sich innerhalb einer Station zur Energieversorgung einer bereits bestehenden Ferngasleitung damit liegt eine besondere Empfindlichkeit am Standort der Sanierungsmaßnahme MN 13 nicht vor. Betriebsbedingt ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung 215.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme (Fließwege des Wassers bleiben frei) und des temporären Charakters der Maßnahme können nachteilige Auswirkungen auf den Schutzwert des Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster und seiner Zuflüsse ausgeschlossen werden.

Die zweite Stufe der Prüfung hat ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen an der FGL 215 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.